

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

1. BEZEICHNUNG, DAUER, SITZ, ZWECK, WERTE	2
2. MITGLIEDSCHAFT	3
2.1 VERBANDSMITGLIEDER	3
2.2 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
2.3 VEREINSANGEHÖRIGE UND VEREINSMITGLIEDER	4
3. KONGRESS	5
4. VERWALTUNGSRAT	7
5. GERICHTSINSTANZEN	9
6. GESCHÄFTSJAHR / FINANZEN	9
7. REVISOREN	10
8. MITTEILUNGEN	10
9. ANTI-DOPING	10
10. BESCHLÜSSE, ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	11
11. AUFLÖSUNG	11

1. BEZEICHNUNG, DAUER, SITZ, ZWECK, WERTE

Art. 1.1.1. Bezeichnung, Dauer, Sitz

Unter der Bezeichnung „Fédération Luxembourgeoise de Tennis de Table“ besteht für unbegrenzte Dauer eine Vereinigung ohne Gewinnzweck mit Sitz in der Gemeinde Strassen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. August 2023 betreffend Vereinigungen ohne Gewinnzweck und Stiftungen (nachstehend, die „FLTT“ oder der „Verband“).

Art. 1.1.2. Zweck

Der Verband bezweckt:

- die Ausübung, Förderung, Entwicklung und Verbreitung des Tischtennisports in Luxemburg;
- die Förderung der körperlichen, geistigen, sozialen und charakterlichen Entwicklung der Vereinsmitglieder und der sonstigen Teilnehmer durch die Pflege des Tischtennisports sowie durch die Vermittlung der Werte des Sports, insbesondere Fairplay, Respekt, Integrität, Inklusion und Nichtdiskriminierung;
- die Vertretung des luxemburgischen Tischtennisports im In- und Ausland, insbesondere gegenüber den öffentlichen Behörden, den nationalen und internationalen Sportorganisationen sowie den Verbänden, denen die FLTT angehört;
- die Reglementierung, Organisation, Förderung, Beaufsichtigung und Genehmigung des Tischtennisports im Großherzogtum Luxemburg, einschließlich der offiziellen nationalen und internationalen Tischtennis-Wettbewerbe, Meisterschaften, Turniere, Ligen, Auswahlmannschaften, Kader-, Trainings-, Ausbildungs- und Fördermaßnahmen;
- die Reglementierung, Organisation und Förderung des Tischtennisports in seinen anerkannten und sich entwickelnden Formen und Disziplinen, insbesondere des klassischen Tischtennis, der Jugend-, Altersklassen-, Doppel-, Mixed- und Mannschaftswettbewerbe sowie jener Formate, Disziplinen oder Wettbewerbsformen, die von der ITTF, der ETTU, WTT und den zuständigen nationalen oder internationalen Sportinstanzen anerkannt, organisiert oder zugelassen werden;
- die Förderung, Entwicklung, Erprobung, Reglementierung oder Organisation alternativer, verwandter, vereinfachter, freizeitorientierter, schulischer, inklusiver, promotionaler, digitaler, virtueller oder elektronischer Spielformen des Tischtennisports, insbesondere TTX, eTT, Vierer-Tisch bzw. Ultimate Ping, Hardbat-Tischtennis, Sandpapier-Tischtennis bzw. Ping-Pong/Clickball, Triples-Tischtennis und Schwarzlicht-Tischtennis sowie sonstiger vergleichbarer Formen, soweit diese mit dem Tischtennisport sachlich verbunden sind und nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen anerkannten luxemburgischen Sportverbands fallen;
- die Organisation und Förderung des Freizeit-, Schul-, Breiten-, Leistungs-, Elite-, Jugend-, Altersklassen-Tischtennisports sowie aller Maßnahmen der Ausbildung, des Trainings, der Nachwuchs- und Talentförderung sowie der sportlichen Leistungsentwicklung;
- die Koordination der Belange, Interessen und Bemühungen der Verbandsmitglieder sowie die Unterstützung und Vertretung ihrer Interessen gegenüber öffentlichen Diensten, Verwaltungen, Gemeinden, staatlichen Stellen, Sportorganisationen und sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtungen; und
- die Durchführung aller Maßnahmen, Handlungen und Tätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke beitragen oder damit im Zusammenhang stehen.

Art. 1.1.3. Anerkennung als nationaler Sportverband

Die FLTT ist der für den Tischtennisport in Luxemburg ministeriell anerkannte nationale Sportverband im Sinne von Art. 2 des Sportgesetzes vom 3. August 2005. Als solcher ist sie allein befugt, offizielle nationale oder internationale Tischtenniswettbewerbe und -veranstaltungen in Luxemburg zu organisieren oder zu genehmigen.

Art. 1.1.4. Werte

Der Verband verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral, bekennt sich zu den Menschenrechten, zur Menschenwürde, zur Integrität des Sports sowie zu den Grundsätzen von Fairplay, Respekt, Gleichbehandlung, Inklusion und Nichtdiskriminierung.

Der Verband erkennt die für ihn maßgebenden ethischen, integritätsbezogenen, safeguarding-bezogenen und disziplinarischen Bestimmungen der ITTF, insbesondere die ITTF Statutes einschließlich des Code of Ethics, der

Anti-Harassment Policy and Procedures, der ITTF Integrity Regulations sowie des Code of Conduct on Sports Betting, an. Er beachtet ferner die in Luxemburg geltenden Vorgaben im Sport betreffend Integrität, Safeguarding, Prävention von Gewalt, Missbrauch und Belästigung sowie Schutz der körperlichen, psychischen und sexuellen Integrität.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze tritt der Verband jeglicher rassistischen, fremdenfeindlichen, extremistischen, verfassungswidrigen, diskriminierenden, menschenverachtenden, gewalttätigen, belästigenden, missbräuchlichen oder sonst mit den Werten des Sports unvereinbaren Verhaltensweise aktiv und entschieden entgegen, insbesondere wenn diese an Abstammung, Herkunft oder ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische Überzeugung, Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung oder Identität, Behinderung, Gesundheitszustand oder eine sonstige persönliche Eigenschaft anknüpft.

In diesem Bestreben:

- a) fördert der Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in seinen Gremien und Tätigkeitsbereichen;
- b) verbietet der Verband sowohl sich selbst als auch einem jeden Verbandsmitglied, Vereinsmitglied und Vereinsangehörigen jedwede Art von Gewalt, Missbrauch, Belästigung, Einschüchterung, Ausbeutung, Diskriminierung, Manipulation, Verunglimpfung, Verleumdung, Beleidigung, Rufschädigung oder Ehrverletzung;
- c) verpflichtet der Verband seine Instanzen, Verbandsmitglieder, Vereinsmitglieder und Vereinsangehörigen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Einflussbereich den vorgenannten Verhaltensweisen vorzubeugen, ihnen entschieden entgegenzuwirken, einschlägige Melde- und Schutzmechanismen zu beachten und bei der Aufklärung sowie Behandlung entsprechender Sachverhalte mitzuwirken;
- d) legt der Verband durch Reglemente oder Interne Reglemente nähere Bestimmungen über Prävention, Verhaltenspflichten, Meldewege, Schutzmaßnahmen, Untersuchungsverfahren, vorläufige Maßnahmen, Sanktionen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen oder internationalen Stellen fest.

Art. 1.1.5. Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen

Die FLTT kann sich jedweder anderen nationalen und internationalen Vereinigung anschließen, deren Zweck und Zielsetzung ihren eigenen Statuten entsprechen. Sie ist u.a. Mitglied der International Table Tennis Federation („ITTF“), der European Table Tennis Union („ETTU“), des China Table Tennis College Europe, der Francophonie Pongiste Internationale, des Comité Olympique et Sportif Luxembourgeois („COSL“), und der Caisse de Secours Mutuel des Sportifs.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 VERBANDSMITGLIEDER

Art. 2.1.1. Eigenschaften der Verbandsmitglieder

Jeder Verein, der mindestens sechs (6) Mitglieder zählt, seinen Sitz im Großherzogtum Luxemburg hat und dessen Zweck und Zielsetzung jenen des Verbands entsprechen, kann beantragen, dem Verband als Mitglied beizutreten. Ein dem Verband als Mitglied angehörender Verein gilt als Verbandsmitglied bzw. als FLTT-Verein.

Eine physische Person kann nicht Verbandsmitglied sein.

Art. 2.1.2. Aufnahme als Verbandsmitglied

Die Aufnahme als Verbandsmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann die provisorische Aufnahme eines Vereins als Verbandsmitglied beschließen. Die definitive Aufnahme als Verbandsmitglied erfolgt, auf Vorschlag des Verwaltungsrats, durch den nächstfolgenden Kongress, dem hierzu der betreffende Aufnahmeantrag samt Belegen vorgelegt wird.

Art. 2.1.3. Anzahl der Mitglieder

Die Zahl der Verbandsmitglieder ist unbegrenzt und darf nicht unter fünf (5) liegen.

Art. 2.1.4. Ausscheiden als Verbandsmitglied

Die Mitgliedschaft eines Verbandsmitglieds im Verband erlischt durch:

- dessen Austritt aus dem Verband mittels Einschreiben an den Verwaltungsrat;
- dessen Ausschluss aus dem Verband;
- dessen Auflösung.

Ein Verbandsmitglied verliert überdies seine Mitgliedschaft im Verband, wenn es die der FLTT von ihm geschuldeten Beiträge oder Gebühren drei (3) Monate nach Erhalt einer Inverzugsetzung (*mise en demeure*) durch den Verwaltungsrat noch nicht bezahlt hat.

Ein aus dem Verband ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Anteilsrechte an den Besitztümern des Verbands.

Art. 2.1.5. Ausschluss eines Verbandsmitglieds

Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es:

- die Statuten oder Reglemente gröblich missachtet oder missachtet hat;
- grob gegen eine (die) Anordnung(en) einer Verbandsinstanz verstößt oder verstoßen hat;
- grob gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbands und insbesondere gegen die Bestimmungen von [Art. 1.1.4.](#) und [2.2.2.](#) verstößt oder verstoßen hat;
- sich unehrenhaft verhält oder verhalten hat.

Das Verfahren zum Ausschluss eines Verbandsmitglieds aus dem Verband wird vom Verwaltungsrat eingeleitet durch die Übermittlung (per Einschreiben) des entsprechenden Antrags, welcher die dem Antrag zugrundeliegende(n) Anschuldigung(en) beinhaltet, an das betreffende Verbandsmitglied.

Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds aus dem Verband erfolgt - auf Vorschlag des Verwaltungsrats - durch den nächstfolgenden Kongress, dem der entsprechende Antrag (samt Belegen) vorgelegt wird. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Verbandsmitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben, wobei dieses das Recht hat, sich von einem Beistand begleiten, beraten und/oder vertreten zu lassen.

2.2 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 2.2.1. Teilnahme am Spielbetrieb

Gemäß den maßgebenden reglementarischen Bestimmungen hat jedes Verbandsmitglied das Recht mit seinen Mannschaften und Vereinsmitgliedern am Spielbetrieb der FLTT, d.h. an jedwedem in dessen Rahmen ausgerichteten bzw. durchgeführten Sport-Wettbewerbs, teilzunehmen, wobei die Verbandsmitglieder der FLTT gegenüber verantwortlich sind für das (Fehl-)Verhalten ihrer jeweiligen Vereinsangehörigen.

Art. 2.2.2. Anerkennung verbindlicher Bestimmungen und Verhaltenspflichten

Jedwedes Verbandsmitglied erkennt diese Statuten, die von den jeweils zuständigen Verbandsinstanzen erlassenen Reglemente und Internen Reglemente sowie, in ihrer jeweils geltenden Fassung, die für den Verband maßgebenden ethischen, integritätsbezogenen, safeguarding-bezogenen und disziplinarischen Bestimmungen der ITTF, insbesondere den Code of Ethics, die Anti-Harassment Policy and Procedures, die ITTF Integrity Regulations, sowie den Code of Conduct on Sports Betting, an und unterwirft sich deren Bestimmungen, Anforderungen und Vorschriften.

Jedweder Vereinsangehörige, der einen Antrag auf Lizenzierung bei der FLTT stellt, muss sich im Rahmen seiner Lizenzierung unmissverständlich, in Schriftform, dazu verpflichten, diese Statuten, die Reglemente und Internen Reglemente der FLTT sowie jene seines FLTT-Vereins anzuerkennen, zu beachten und zu befolgen. Er muss sich ferner dazu verpflichten, die in [Art. 1.1.4.](#) genannten Grundsätze, Pflichten und Verbote zu beachten, sowie sich den dort genannten bzw. in Bezug genommenen Bestimmungen, Anforderungen, Vorschriften, Melde- und Schutzmechanismen, sowie Untersuchungs-, Verfahrens- und Sanktionsregeln zu unterwerfen.

In Anbetracht der Bestimmungen der zwei vorhergehenden Absätze darf ein Verbandsmitglied, Vereinsmitglied oder Vereinsangehöriger sich weder unethisch, unsportlich, gewalttätig, missbräuchlich, belästigend, diskriminierend oder sonst in einer mit [Art. 1.1.4.](#) unvereinbaren Weise verhalten, noch gegen die Grundsätze des sportlichen Fairplay oder der Integrität des Sports (z.B. durch Beeinflussung, Manipulation und/oder Fälschung der Ergebnisse eines Wettbewerbs) verstoßen.

Art. 2.2.3. Beiträge und Gebühren

Ein Verbandsmitglied muss alle der FLTT von ihm geschuldeten Beiträge und Gebühren in jener hierzu vom Verwaltungsrat festgelegten und gestellten Frist entrichten. Wenn ein Verbandsmitglied fällige Beiträge und Gebühren nicht bezahlt hat, kann der Verwaltungsrat diesem säumigen Verbandsmitglied und/oder dessen bei der FLTT lizenzierten Mitgliedern all dessen (deren) Rechte, bis zur Begleichung der noch offenen Schuld, einfrieren oder entziehen.

2.3 VEREINSANGEHÖRIGE UND VEREINSMITGLIEDER

Art. 2.3.1. Vereinsangehöriger / Vereinsmitglied

Jedwede physische Person, die Mitglied eines FLTT-Vereins ist, einem FLTT-Verein nahesteht oder einen solchen vertritt, gilt als Vereinsangehöriger des betreffenden FLTT-Vereins. Ein bei der FLTT lizenzierter Vereinsangehöriger gilt als Vereinsmitglied.

Vereinsangehörige unterliegen der Autorität ihres FLTT-Vereins.

Ein Vereinsmitglied unterliegt, neben der Autorität seines Vereins, zusätzlich der Autorität der FLTT. Vereinsangehörige besitzen weder ein Anteilsrecht an den Besitztümern des Verbands noch das Stimmrecht bei irgendeiner Verbandsinstanz.

3. KONGRESS

Art. 3.1.1. Organ

Der Kongress ist die Generalversammlung (assemblée générale) aller Verbandsmitglieder und ist das oberste Organ des Verbands.

Art. 3.1.2. Befugnisse

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist ausschließlich der Kongress befugt, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- den Erlass und/oder die Abänderung der Statuten;
- die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gerichtsinstanzen sowie der Revisoren;
- die Genehmigung des Haushaltsplans (Budget) und des Jahresabschlusses;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Gerichtsinstanzen und der Revisoren;
- die Bestimmung des für die Organisation des Jahres-Kongresses zuständigen Verbandsmitglieds;
- die Aufnahme und den Ausschluss eines Vereins als Verbandsmitglied;
- den Jahresbeitrag für die Verbandsmitglieder;
- die Auflösung des Verbands und Ernennung eines oder mehrerer Liquidatoren;
- den Erlass und die Änderung der Reglemente, insbesondere betreffend:
 - die Ergänzung, Erläuterung und Ausführung der Statuten;
 - die Rahmenstruktur und allgemeine Organisation des sportlichen Spielbetriebs, der Sportwettbewerbe sowie sonstiger Verbandsveranstaltungen;
 - die Einsetzung und Organisation permanenter Kommissionen;
 - die Aufgabengebiete und Prozedurordnung der Gerichtsinstanzen;
 - den disziplinarischen Rahmen;
 - die Ernennung von Mitgliedern des Comité d'honneur sowie die Verleihung von Ehrentiteln;
 - die Besetzung per Wahl jener Posten der Verbandsinstanzen, die einer Wahl unterliegen.

Art. 3.1.3. Ordentlicher Kongress

Der ordentliche Jahres-Kongress wird einmal jährlich vom Verwaltungsrat einberufen und findet, vorbehaltlich begründeter Abweichungen, im Zeitraum März bis Mai statt. Das Datum ist den Verbandsmitgliedern, außer bei höherer Gewalt, mindestens drei (3) Monate im Voraus mitzuteilen.

Art. 3.1.4. Außerordentlicher Kongress

Ein außerordentlicher Kongress kann jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel (1/5) der Verbandsmitglieder, welcher die Tagesordnungspunkte beinhaltet, einberufen werden. Der Kongress soll spätestens zwei Monate nach Eingang eines solchen Antrags stattfinden.

Art. 3.1.5. Änderungsvorschläge der Statuten und Reglemente

Jedes Verbandsmitglied kann zu jeder Zeit Vorschläge zur Änderung von Statuten und/oder von Reglementen beim Verwaltungsrat einreichen.

Falls sie von wenigstens einem Zwanzigstel (1/20) der Verbandsmitglieder unterzeichnet sind und bis spätestens zwei (2) Monate vor dem nächsten Kongress eingereicht worden sind, müssen diese Vorschläge auf die Tagesordnung dieses Kongresses gesetzt werden und der Text der vorgeschlagenen Änderungen den Verbandsmitgliedern mit der Einberufung übermittelt werden.

Art. 3.1.6. Sonstige Vorschläge der Verbandsmitglieder

Sonstige Vorschläge von Verbandsmitgliedern werden ergänzend auf die Tagesordnung gesetzt, sofern sie dem Verwaltungsrat spätestens einundzwanzig (21) Tage vor dem Kongress schriftlich vorliegen und von mindestens einem Zwanzigstel (1/20) der Verbandsmitglieder unterzeichnet wurden.

Art. 3.1.7. Einberufung

Die Einladung zu einem Kongress muss Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung sowie gegebenenfalls vorliegende Vorschläge oder Anträge zur Änderung der Statuten oder Reglemente enthalten und jedem Verbandsmitglied spätestens einen Monat vor dem Kongress schriftlich übermittelt werden.

Art. 3.1.8. Vertretung

Jedes Verbandsmitglied muss bei einem Kongress durch einen (1) ordnungsgemäß bevollmächtigten Delegierten vertreten sein. Der Delegierte ist für das von ihm vertretene Verbandsmitglied allein stimmberechtigt. Er darf von einem weiteren Vereinsangehörigen begleitet werden, der jedoch weder rede- noch stimmberechtigt ist.

Als ordnungsgemäß bevollmächtigter Delegierter gilt, wer:

- wenigstens achtzehn (18) Jahre alt ist;
- nicht Mitglied des Verwaltungsrats des Verbands ist;
- nicht beim Verband angestellt ist;
- nicht Revisor des Verbands ist;
- weder Präsident noch Sekretär einer Gerichtsinstanz ist;
- den Status des Vereinsmitglieds und Vorstandsmitglieds innehat; und
- eine Vollmacht vorweisen kann, die vom Präsidenten und vom Sekretär des zu vertretenden Verbandsmitglieds oder von deren jeweiligen Stellvertretern unterzeichnet ist.

Ein Delegierter bei einem Kongress kann dort immer nur einen FLTT-Verein vertreten.

Art. 3.1.9. Anwesenheits- und Vertretungspflicht

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, bei jedem Kongress von Anfang bis Ende ordnungsgemäß vertreten zu sein. In einem ausreichend begründeten Fall kann der Kongressleiter einem Delegierten jedoch ausnahmsweise das vorzeitige Verlassen des Kongresses gestatten.

Art. 3.1.10. Stimmrecht

Jedwedes bei einem Kongress ordnungsgemäß vertretene Verbandsmitglied verfügt dort über eine (1) Stimme.

Art. 3.1.11. Stimmrechtsausschluss bei Zahlungsrückstand

Ein Verbandsmitglied, das am Tag eines Kongresses mit fälligen Beiträgen, Gebühren oder sonstigen der FLTT geschuldeten Beträgen im Rückstand ist und diese trotz Fristsetzung durch den Verwaltungsrat nicht beglichen hat, ist bei diesem Kongress nicht stimmberechtigt, bleibt jedoch verpflichtet, ordnungsgemäß vertreten zu sein.

Art. 3.1.12. Leitung des Kongresses

Der Kongress wird vom Verbandspräsidenten geleitet. Ist dieser abwesend oder verhindert, übernimmt einer der Vizepräsidenten, andernfalls ein vom Kongress bestimmtes Mitglied des amtierenden Verwaltungsrats die Leitung. Dem Kongressleiter steht das Hausrecht zu.

Art. 3.1.13. Beschlussfähigkeit

Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder ordnungsgemäß vertreten ist. Soll über eine Änderung der Statuten beschlossen werden, ist der Kongress nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der Verbandsmitglieder ordnungsgemäß vertreten sind.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist ein zweiter Kongress nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. August 2023 mit derselben Tagesordnung einzuberufen; dieser zweite Kongress kann unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Verbandsmitglieder beschließen, sofern die gesetzlichen Einberufungs- und Fristvorgaben eingehalten werden.

Art. 3.1.14. Beschlussfassung und Mehrheiten

Soweit Gesetz oder Statuten keine andere Mehrheit vorsehen, fasst der Kongress seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen, ungültige Stimmen und nicht abgegebene Stimmen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Satzungsänderungen, die Aufnahme sowie der Ausschluss eines Verbandsmitglieds bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Verbandsmitglieder. Eine Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbands bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Verbandsmitglieder.

Wahlen erfolgen nach den im Kapitel 10 vorgesehenen Wahlmodalitäten.

Art. 3.1.15. Physischer und virtueller Kongress

Ein Kongress findet grundsätzlich in physischer Form statt.

In einem vom Verwaltungsrat begründeten Not- oder Dringlichkeitsfall sowie bei höherer Gewalt kann der Kongress ausnahmsweise ganz oder teilweise virtuell, insbesondere per Telefon- oder Videokonferenz, abgehalten werden. In diesem Fall sind, abweichend von längeren statutarischen Einberufungsfristen, lediglich die gesetzlichen Mindestfristen einzuhalten.

Dabei ist sicherzustellen, dass die teilnehmenden Delegierten identifiziert werden können, effektiv an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen können und die Beratungen fortlaufend mitverfolgen können.

In einem ordnungsgemäß abgehaltenen virtuellen Kongress gefasste Beschlüsse stehen den Beschlüssen eines physischen Kongresses gleich.

Art. 3.1.16. Kongress-Bericht

Das Protokoll jedes Kongresses wird binnen zwei (2) Monaten veröffentlicht.

4. VERWALTUNGSRAT

Art. 4.1.1. Organ

Der Verwaltungsrat (conseil d'administration) ist das Leitungsorgan des Verbands.

Art. 4.1.2. Befugnisse

Der Verwaltungsrat leitet den Verband in administrativer, finanzieller und sportlicher Hinsicht und fasst alle Beschlüsse, die für die Verwirklichung des Verbandszwecks notwendig oder nützlich sind, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten dem Kongress vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Einhaltung der Statuten, der Reglemente, der Internen Reglemente sowie der Beschlüsse des Kongresses. Er kann Interne Reglemente erlassen, insbesondere zur Ergänzung, Erläuterung und Ausführung der Reglemente sowie zur Organisation und Durchführung sportlicher und sonstiger Verbandsveranstaltungen.

In Not- oder Dringlichkeitsfällen sowie bei höherer Gewalt kann der Verwaltungsrat vorläufige Maßnahmen treffen, die zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verbands und seiner Aktivitäten erforderlich sind. Soweit eine solche Maßnahme eine dem Kongress vorbehaltene Angelegenheit betrifft, ist sie dem nächstfolgenden zuständigen Kongress zur Ratifikation vorzulegen; zwingende gesetzliche Zuständigkeiten des Kongresses bleiben unberührt.

Art. 4.1.3. Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus neun (9) Mitgliedern, darunter dem Verbandspräsidenten. Der Verbandspräsident, der Generalsekretär und der Finanzwart werden vom Kongress ausdrücklich in diese Ämter gewählt. Die weiteren Funktionen innerhalb des Verwaltungsrats, insbesondere jene der zwei Vizepräsidenten, werden vom Verwaltungsrat in seiner ersten Sitzung nach jedem (Wahl-)Kongress bestimmt. Der Verwaltungsrat kann diese Funktionen jederzeit intern anders besetzen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Führung der Verbandsgeschäfte zweckmäßig erscheint. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Mandat kollegial und unentgeltlich aus.

Art. 4.1.4. Wählbarkeit und Vertretungsbegrenzung

Ein Kandidat für die Wahl zu einem Posten im Verwaltungsrat muss am Tag dieser Wahl mindestens achtzehn (18) Jahre alt sein und während mindestens zwei (2) seiner Wahl unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahre den Status des Vereinsmitglieds innegehabt haben.

Ein Verbandsmitglied darf höchstens zwei (2) Mitglieder im Verwaltungsrat stellen.

Art. 4.1.5. Wahl, Mandatsdauer, Rotation und Abberufung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kongress gewählt. Ihre Mandatsdauer beträgt zwei (2) Jahre, beginnend mit dem Tag ihrer Wahl und endend mit dem ordentlichen Jahres-Kongress des zweiten darauffolgenden Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig, vorbehaltlich der für das Amt des Verbandspräsidenten vorgesehenen Begrenzung. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann vom Kongress jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

Die Erneuerung des Verwaltungsrats erfolgt gestaffelt. Bei jedem ordentlichen Jahres-Kongress stehen, vorbehaltlich einer vorzeitigen Vakanz, vier (4) Mandate im Verwaltungsrat zur Wahl; das Amt des Verbandspräsidenten wird gesondert gewählt, wenn dessen Mandat endet oder das Amt vorzeitig vakant wird.

Art. 4.1.6. Amtszeitbegrenzung des Verbandspräsidenten

Der Verbandspräsident darf dieses Amt insgesamt höchstens zwölf (12) Jahre ausüben. Nach Erreichen dieser Höchstdauer ist er nicht mehr in den Verwaltungsrat wählbar.

Art. 4.1.7. Sitzungen

Der Verwaltungsrat tritt zusammen, sooft es die Interessen des Verbands erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandspräsidenten. Ist der Verbandspräsident verhindert, erfolgt die Einberufung durch einen Vizepräsidenten.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens acht (8) Tage vor der Sitzung und beinhaltet die Tagesordnung. Der Verwaltungsrat kann in dringenden Fällen mit verkürzter Frist einberufen werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann ein anderes Mitglied schriftlich oder elektronisch bevollmächtigen, es bei einer Sitzung zu vertreten. Ein Mitglied kann jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten.

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder gefasst, soweit Gesetz, Statuten, Reglemente oder Interne Reglemente keine andere Mehrheit vorsehen.

Mitglieder des Verwaltungsrats, die per Videokonferenz oder mittels anderer Telekommunikationsmittel an einer Sitzung teilnehmen, gelten für die Berechnung der Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Mehrheit als anwesend, sofern ihre Identifizierung gewährleistet ist. Die eingesetzten Mittel müssen eine effektive Teilnahme an der Sitzung gewährleisten und die Beratungen fortlaufend übertragen. Eine mittels solcher Fernkommunikationsmittel abgehaltene Sitzung gilt als am Sitz des Verbands abgehalten.

In außergewöhnlichen und ordnungsgemäß begründeten Fällen können Beschlüsse des Verwaltungsrats durch einstimmige, schriftlich abgegebene Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.

Über jede Sitzung und jeden Beschluss des Verwaltungsrats wird ein Protokoll erstellt, das vom Sitzungsleiter und, sofern ein Sekretär bestimmt wurde, von diesem unterzeichnet wird.

Art. 4.1.8. Vertretung des Verbands

Der Verband wird gegenüber Dritten und vor Gericht durch den Verwaltungsrat vertreten.

Die rechtsverbindliche Vertretung des Verbands erfolgt durch zwei gemeinsame Unterschriften des Verbandspräsidenten, des Generalsekretärs oder des Finanzwarts, wobei der Verwaltungsrat für bestimmte Geschäfte besondere Vollmachten erteilen kann.

Art. 4.1.9. Delegation und laufende Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann, unter seiner Verantwortung, die laufende Geschäftsführung des Verbands sowie die Vertretung des Verbands im Rahmen dieser laufenden Geschäftsführung unentgeltlich an ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder an Angestellte des Verbands delegieren.

Die Ernennung, die Abberufung, die Dauer des Mandats sowie der Umfang der Befugnisse des oder der Delegierten zur laufenden Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Mandatsdauer darf zwei (2) Jahre nicht überschreiten; eine erneute Ernennung ist zulässig. Der oder die Delegierten zur laufenden Geschäftsführung können jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Wird die laufende Geschäftsführung an ein Mitglied des Verwaltungsrats delegiert, bedarf dies der vorherigen Genehmigung durch den Kongress.

Der Verwaltungsrat kann ferner einzelne Aufgaben oder Zuständigkeiten, soweit sie nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Organ vorbehalten sind, an eines seiner Mitglieder, an eine Kommission, eine Sonderkommission, eine Arbeitsgruppe, einen Angestellten des Verbands oder einen Dritten übertragen.

Der Verwaltungsrat legt die Aufgabenbereiche der vorgenannten Personen oder Gremien fest und kann diese jederzeit ändern, neu verteilen oder widerrufen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Führung der Verbandsgeschäfte erforderlich oder zweckmäßig erscheint. Die Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats bleibt unberührt.

Art. 4.1.10. Vakanz

Ein Posten im Verwaltungsrat wird vakant, wenn das betreffende Mitglied zurücktritt, abberufen wird, verstirbt, seine Wählbarkeitsvoraussetzungen verliert oder aus einem sonstigen Grund endgültig aus dem Verwaltungsrat ausscheidet.

Im Falle einer Vakanz kann der Verwaltungsrat die mit dem vakanten Posten verbundenen Aufgaben vorübergehend einem seiner Mitglieder übertragen. Der Verwaltungsrat kann zudem eine Person bis zum nächstfolgenden Kongress kooptieren, um ihn bei der Wahrnehmung der mit dem vakanten Posten verbundenen Aufgaben zu unterstützen. Die kooptierte Person gehört dem Verwaltungsrat nicht als stimmberechtigtes Mitglied an.

Die Neubesetzung des vakanten Postens erfolgt durch Wahl beim nächstfolgenden Kongress. Das Mandat des neu gewählten Mitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mandat des ersetzten Mitglieds geendet hätte.

Art. 4.1.11. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Verwaltungsrat besetzt die in den Reglementen vorgesehene(n) permanente(n) Kommission(en). Er kann jederzeit weitere Kommissionen, Sonderkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen und deren Zusammensetzung sowie Aufgabenbereich festlegen.

5. GERICHTSINSTANZEN

Art. 5.1.1. Gerichtsinstanzen und sportlicher Rechtsweg

Die sportliche Gerichtsbarkeit des Verbands wird durch das Verbandsgericht und den Berufungsrat ausgeübt. Deren Zusammensetzung, Zuständigkeiten, Wahl, Mandatsdauer, Unvereinbarkeiten, Verfahrensordnung sowie die Rechtsmittel werden in den Reglementen festgelegt, welche das rechtliche Gehör, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der entscheidenden Instanz, angemessene Verteidigungsrechte, die schriftliche Begründung der Entscheidungen sowie angemessene Rechtsmittel sicherstellen.

Die Gerichtsinstanzen entscheiden nach Maßgabe der Statuten, Reglemente und Internen Reglemente des Verbands.

Verbandsmitglieder und Vereinsmitglieder verpflichten sich, sportliche Streitigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbands fallen, zunächst ausschließlich nach Maßgabe der verbandsinternen Rechtsmittel auszutragen.

Nach Ausschöpfung der verbandsinternen Rechtsmittel kann eine Streitigkeit, soweit rechtlich zulässig, noch, dann jedoch ausschließlich, dem Schiedsgericht des COSL (Commission Luxembourgeoise d'Arbitrage pour le Sport) vorgelegt werden.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt vorbehalten, soweit ein Ausschluss oder eine Beschränkung des staatlichen Rechtswegs gesetzlich unzulässig ist.

6. GESCHÄFTSJAHR / FINANZEN

Art. 6.1.1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbands läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Art. 6.1.2. Jahresabschluss und Haushaltsplan

Der Verwaltungsrat legt dem ordentlichen Jahres-Kongress den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie den Haushaltsplan (Budget) für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

Art. 6.1.3. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag der Verbandsmitglieder wird vom Kongress festgelegt. Er darf fünftausend (5000) Euro nicht überschreiten.

7. REVISOREN

Art. 7.1.1. Revisoren

Der Kongress wählt jährlich drei (3) Revisoren. Ihre Mandatsdauer beträgt ein (1) Jahr; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren prüfen die Finanzvorgänge, die Buchführung und den Jahresabschluss des Verbands nach Maßgabe der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Kongresses. Sie erstatten dem Jahres-Kongress schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Revisoren haben im Rahmen ihres Prüfungsauftrags Anspruch auf Einsicht in die für die Finanzprüfung erforderlichen Unterlagen des Verbands sowie auf die hierzu notwendigen Auskünfte. Sie sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit eine Offenlegung nicht gegenüber dem Kongress oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

Wählbar als Revisor ist, wer am Tag der Wahl mindestens achtzehn (18) Jahre alt ist und während mindestens zwei (2) seiner Wahl vorhergehenden Geschäftsjahre den Status des Vereinsmitglieds innehatte. Ein Verbandsmitglied darf höchstens einen (1) Revisor stellen.

Mindestens einer der Revisoren soll über einschlägige Kenntnisse oder Berufserfahrung im Bereich Buchführung, Rechnungswesen, Finanzprüfung oder vergleichbaren Bereichen verfügen. Ist dies nach der Wahl nicht der Fall, kann der Verwaltungsrat bis zum nächstfolgenden Kongress eine zusätzliche fachkundige Person ohne Revisorenstellung zur Unterstützung der Revisoren beiziehen.

Wird ein Revisorenposten aus irgendeinem Grund vakant, kann der Verwaltungsrat bis zum nächstfolgenden Kongress eine Person mit der vorläufigen Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben betrauen. Die endgültige Besetzung erfolgt durch Wahl beim nächstfolgenden Kongress.

8. MITTEILUNGEN

Art. 8.1.1. Mitteilungen

Beschlüsse und Mitteilungen der Verbandsinstanzen werden den Verbandsmitgliedern über ein offizielles Mitteilungsorgan des Verbands zur Kenntnis gebracht, soweit die Statuten, Reglemente oder der betreffende Beschluss keine andere Form der Mitteilung vorsehen.

Als offizielle Mitteilungsorgane des Verbands gelten:

- das offizielle Informationsbulletin der FLTT (BIO - Bulletin d'Information Officiel);
- das von der FLTT herausgegebene Jahrbuch (Annuaire);
- schriftliche oder elektronische Mitteilungen an den offiziellen Korrespondenten eines Verbandsmitglieds;
- die Webseite der FLTT;
- in Not- oder Dringlichkeitsfällen sowie bei höherer Gewalt jedes vom Verwaltungsrat hierfür bestimmte Presse- oder Kommunikationsorgan.

9. ANTI-DOPING

Art. 9.1.1. Anerkennung und Verbindlichkeit der Anti-Doping-Bestimmungen

Der Verband erkennt die jeweils geltenden Anti-Doping-Regeln der ITTF, den Welt-Anti-Doping-Code der Welt-Anti-Doping-Agentur („WADA“), die hierzu erlassenen internationalen Standards sowie die jeweils geltenden Anti-Doping-Bestimmungen der Agence Luxembourgeoise pour l'Intégrité dans le Sport („ALIS“), ausdrücklich an.

Die vorgenannten Bestimmungen sind für Verbandsmitglieder und Vereinsangehörige verbindlich, die an vom Verband, seinen Mitgliedern oder der ITTF genehmigten, organisierten oder anerkannten Tätigkeiten, Wettbewerben oder Veranstaltungen teilnehmen oder in diesem Zusammenhang tätig werden. Die Teilnahme an solchen Tätigkeiten, Wettbewerben oder Veranstaltungen setzt die Anerkennung dieser Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Unterwerfung unter die Zuständigkeit der jeweils zuständigen Anti-Doping-Organisationen und Entscheidungsinstanzen voraus.

Art. 9.1.2. Zuständigkeit der Anti-Doping-Organisationen und Zusammenarbeit

Der Verband erkennt die Zuständigkeit der zuständigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Organisationen, insbesondere der ALIS, der ITTF, der WADA sowie der nach den anwendbaren Regeln zuständigen Disziplinar-, Rechtsmittel- und Schiedsinstanzen, an. Er arbeitet mit diesen Stellen zusammen, unterstützt, soweit nach den anwendbaren Regeln erforderlich, die Durchführung von Kontrollen, Untersuchungen, Verfahren und Präventionsmaßnahmen und setzt die nach den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ergangenen Entscheidungen und Sanktionen in seinem Zuständigkeitsbereich um.

Art. 9.1.3. Anerkennung und Umsetzung sportartübergreifender Sanktionen

Der Verband erkennt in seinem Zuständigkeitsbereich auch jene Entscheidungen, Maßnahmen und Sanktionen, insbesondere Sperren, an und setzt sie um, die von einer hierfür zuständigen nationalen oder internationalen Anti-Doping-Organisation oder Entscheidungsinstanz wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen in einer anderen Sportart verhängt worden sind, soweit die jeweils anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen dies vorsehen.

10. BESCHLÜSSE, ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Art. 10.1.1. Kandidaturen

Kandidaturen für einen durch Wahl zu besetzenden Posten in einer Verbandsinstanz müssen spätestens acht (8) Tage vor dem Kongress, auf dessen Tagesordnung die betreffende Wahl steht, schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden.

Die Kandidatur muss vom Kandidaten sowie vom Präsidenten und vom Sekretär seines Verbandsmitglieds oder von deren jeweiligen Stellvertretern unterzeichnet sein.

Ein Kandidat muss den Status eines Vereinsmitglieds innehaben. Verbandsangestellte sind für vom Kongress durch Wahl zu besetzende Posten nicht wählbar.

Liegt für eine Wahl keine ausreichende Anzahl fristgerecht eingereichter Kandidaturen vor, kann der Kongress nachträgliche Kandidaturen zulassen. Fristgerecht eingereichte Kandidaturen bleiben vorrangig zu berücksichtigen.

Art. 10.1.2. Abstimmungen, Wahlen und Mehrheiten

Soweit Gesetz, Statuten, Reglemente oder Interne Reglemente keine andere Mehrheit vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und nicht abgegebene Stimmen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Wahlen erfolgen geheim, sofern der Kongress nicht einstimmig eine andere Form der Wahl beschließt und keine gesetzliche oder statutarische Bestimmung entgegensteht. Bei Wahlen ist gewählt, wer die nach den Statuten oder Reglementen erforderliche Mehrheit erreicht.

Bei Stimmengleichheit ist der betreffende Wahl- oder Abstimmungsvorgang zu wiederholen. Besteht erneut Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

11. AUFLÖSUNG

Art. 11.1.1. Auflösung und Liquidation

Die freiwillige Auflösung des Verbands erfolgt durch Beschluss des Kongresses nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Kongress ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse, soweit diese nicht gesetzlich festgelegt sind.

Art. 11.1.2. Vermögensverwendung

Im Falle der freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung des Verbands wird das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Nettovermögen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen dem COSL zugeführt, sofern dieser die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Andernfalls bestimmt der Kongress eine gesetzlich zulässige Verwendung zugunsten einer anderen Vereinigung ohne Gewinnzweck oder sonstigen gesetzlich zulässigen Empfängerstruktur, deren Zweck dem Zweck des Verbands möglichst nahekommt.